

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Vorsteherin UVEK

3003 Bern

Uitikon, 27. August 2019

Vernehmlassung zur Verordnung über die Organisation der Bahninfrastruktur

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Organisation der Bahninfrastruktur danken wir Ihnen und äussern uns nachfolgend gerne dazu.

Das Bundesgesetz über die Organisation der Bahninfrastruktur bringt für den Bahngüterverkehr und seine Kunden wichtige neue Elemente. Dazu gehören namentlich

- Regelung der Systemführerschaften im Güterverkehr einerseits durch Ergänzung von Art. 3a GüTG und andererseits die nun auf Verordnungsstufe vorgesehene diskriminierungsfreie Regelung der Bedienung der letzten Meile gestützt auf Art. 25 Abs. 2 GüTG
- die Mitwirkungsrechte der Anschliesser und Verloader bei Investitionsvorhaben der Eisenbahnen, Art. 37a EBG
- die Mitwirkungsrechte der Verloader bei der Fahrplangestaltung, Art. 9f Abs. 3 EBG
- die Verselbständigung und die Aufgaben der Trassenvergabestelle sowie Stärkung der RailCom

Die nun vorgelegten Verordnungsentwürfe sollen diese Errungenschaften im Hinblick auf ihre praktische Anwendung im Alltag ausführen. Wir begrüssen die Entwürfe, die den Geist des neuen Bundesgesetzes und der parlamentarischen Beratung übernehmen. Gleichwohl schlagen wir weitere Präzisierungen und Ergänzungen, die uns für die gesunde Entwicklung des Wettbewerbs im Bahngüterverkehr im Rahmen des festgesetzten gesetzlichen Modells des offenen

Marktzugangs und des diskriminierungsfreien Wettbewerbs nötig scheinen. Dazu gehören insbesondere folgende Kernthemen

Bereich Regelung Systemführerschaften:

- **Wirtschaftlich nachvollziehbare Preise:** Die Preise sollten analog zu den Trassenpreisen wirtschaftlich nachvollziehbar und grundsätzlich ohne Mengenrabatte festgesetzt werden.

Die Nahzustellung (Bedienung der letzten Meile) in die Anschlussgleise und Terminals ist aus Gründen der Gesamteffizienz des Bahngüterverkehrs eine Systemaufgabe, erbracht durch eine jeweils lokal aktive Eisenbahnverkehrsunternehmung. Mit dem Textvorschlag soll der Zugang zum Gesamtsystem für alle Güterbahnen vereinfacht und dadurch der Wettbewerb gestärkt werden.

Wir unterstützen den Textvorschlag. Wir regen an, die Festsetzung der Preise gestützt auf wirtschaftlich nachvollziehbare Kriterien zu begrenzen. Damit würde die Analogie zum Trassenpreissystem gezogen, das ebenfalls auf wirtschaftlich nachvollziehbaren Kriterien und dem Verzicht auf Mengenrabatten bei der Preisfestsetzung fusst.

Bereich Mitwirkungsrechte:

- **Baustellen:** Mitwirkungsrechte der Anschliesser und Verloader bei der Fahrplangestaltung bei Baustellen Art. 11b NZV und Entschädigung der Verloader für Planung und LKW-Ersatzverkehre
- **Streckensperrungen:** Mitwirkungsrechte der Anschliesser und Verloader bei der Fahrplangestaltung im Falle von Streckensperrungen, 14 NZV
- **Infrastrukturregister:** Mitwirkungsrechte der Anschliesser und Verloader bei der Führung des Infrastrukturregisters, Art. 15f EBV

Die **Baustellenplanung** berücksichtigt sehr stark die Interessen des Personenverkehrs, indem beispielsweise Nachtsperren nur in der Zeit nach der HVZ abends / vor der HVZ morgens zulässig sind. Regelmässig beginnen jedoch Baustellen weit nach Ende der HVZ abends. Zudem werden Freitag und Samstag oft keine Baustellensperrungen eingeplant, um Nachtangebote des Personenverkehrs abwickeln zu können. Beides führt zu einer Verlängerung der Bauzeit und damit zu übermässigen Beeinträchtigungen des Güterverkehrs, der hauptsächlich nachts gefahren wird. Daher sollen die Mitwirkungsrechte der Anschliesser und Verloader entsprechend Art. 9f Abs. 3 EBG im Verordnungstext explizit aufgenommen werden (Art. 11b NZV).

Die **Entschädigungen** für die Mehraufwendungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen und Verloader erfolgen gemäss Art. 11b Abs. 5 NZV. Hierbei gehen indes die Verloader leer aus, da einzig Entschädigungen an die Eisenbahnverkehrsunternehmen vorgesehen sind. Auch den Verladern sind die Mehrkosten für die Organisation der Umleitungsfahrten sowie den Ersatz von Bahnverkehren durch LKWs zu ersetzen. Art. 11b Abs. 5 NZV sowie die NZV-BAV sind entsprechend zu ergänzen.

Die **Streckensperrungen** bei ausserordentlichen Ereignissen sind wie Baustellen Gegenstand spezifischer Fahrplangestaltungen. Auch in diesen Fällen sollen die Mitwirkungsrechte der Anschliesser und Verloader gemäss Art. 9f Abs. 3 EBG im Verordnungstext spezifisch aufgenommen werden (Art. 14 NZV).

Das **Infrastrukturregister** gibt diskriminierungsfrei Auskunft über die verfügbare Bahninfrastruktur. Dazu gehören auch private Anschlussgleise. Daher sind den Anschliessern als Betreiber privater Infrastrukturen genügende Mitwirkungsrechte

bei der Festsetzung der Einzelheiten betreffend die Informationsübermittlung zu gewähren.

Bereich Trassenvergabestelle:

- **Bietverfahren:** Die Trassenvergabe bei Trassenkonflikten im Rahmen eines Bietverfahrens

Trassenkonflikte, die nicht einvernehmlich gelöst werden können, bilden Gegenstand eines Bietverfahrens. Dieses ist in Art. Art. 12b NZV geregelt. Diese Regelung bevorzugt einseitig den Personenverkehr und sollte für beide Verkehrssparten ausgewogener formuliert werden.

Bereich Passagierrecht:

- **Kundenrechte im Güterverkehr stärken:** Der VAP enthält sich einer Stellungnahme zu den Passagierrechten, die weiter ausgebaut werden. Im Güterverkehr sind die Rechte der Kunden weit weniger gut ausgebaut. Eine **grundsätzliche Revision** auch dieser Rechte wäre zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Bahngüterverkehrs dringend angezeigt.

Zu den angesprochenen Themen unterbreiten wir beigelegt ausformulierte Textentwürfe samt Begründung.

Die von Ihnen gestellten Fragen beantwortet der VAP im beigelegten Fragebogen wunschgemäss ebenfalls.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Einschätzungen und stehen Ihnen für Ergänzungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

VAP – Verband der verladenden Wirtschaft



Josef Dittli, Ständerat
Präsident



Dr. Frank Furrer
Generalsekretär

Beilagen:

- Fragekatalog
- Ergänzungen zu den Entwürfen